

## **Dienst- und Fachaufsicht im Gemeindepädagogischen Dienst**

Da wir (EKHN) als Anstellungsebene Körperschaften haben, werden diese durch Gremien vertreten. **Das gesamte Gremium (DSV/KV) hat die Dienstaufsicht**, stellt also an und kündigt.

### **Siehe: Musterdienstanweisung § 8 Dienst- und Fachaufsicht, Fachberatung**

„Die Dienstaufsicht obliegt dem Anstellungsträger (§ 21 KGO).

Die laufende Dienstaufsicht wird von dem/der Vorsitzenden des Kirchen-, Dekanatsynodal- oder Verbandsvorstands oder seines/ihres Vertreters oder einem anderen namentlich benanntes Mitglied (Name) wahrgenommen. Die Fachaufsicht ist durch Delegation des Trägers Aufgabe von (Bereich/Funktion benennen)...“

### **D.h.:**

#### **Die laufende Dienstaufsicht erfolgt per gesetzliche Vertreterperson des Anstellungsträgers.**

Die Dienstaufsicht umfasst den arbeitsrechtlichen Kontrollbereich über die dienstvertraglichen Gegenstände z.B.: Gehaltszahlung, Urlaubsgenehmigung, Fortbildungsgenehmigung, Abmahnung und Kündigung.

#### **Die Fachaufsicht erfolgt per vom Anstellungsträger bestellte Person.**

Die Fachaufsicht umfasst den inhaltlichen Verantwortungsbereich über die kontinuierliche Arbeit z.B.: Regelmäßige Fachgespräche, personelle Gesamtkoordination, zielorientierte Entscheidungen qualitative Entwicklung und partizipativer Dialog.

Fach- und Praxisberatung      FB Kinder und Jugend      Landesjugendreferent      Robert Mehr